

# RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs2;  
StVO 1960 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Vollständigkeit der Ermittlungen und Schlüssigkeit der Beweiswürdigung im Hinblick auf eine Übertretung des § 5 Abs 2 StVO, wobei der Beschuldigte in Abrede gestellt hatte, das gegenständliche Fahrzeug in Betrieb genommen zu haben.

## Schlagworte

Alkotest Straßenaufsichtsorgan Alkotest Voraussetzung Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030159.X01

## Im RIS seit

01.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)